

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Die Regierungs-Commissair der französischen Republik bey der Armee in der Schweiz
Autor: Le Carlier
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Fünf und zwanzigstes und letztes Stück.

Zürich, Frentags den 20. April 1798.

Von der Fortsetzung dieses schweizerischen Republikaners erscheinen nunmehr wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Frentags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und fünfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert u. vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr. Zürcher-Waluta, in der Buchhandlung von Heinrich Gesner bey dem Schwanen zu Zürich, abonnieren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Die gesetzgebenden Rätthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das helvetische Volk.

Bürger!

Die von euch gewählten Gesetzgeber haben nunmehr durch eine feyerliche Handlung den ersten so lange gewünschten Schritt auf ihrer künftigen Laufbahn gethan. Sie haben die Unabhängigkeit der einen und untheilbaren helvetischen Republik und ihre demokratische repräsentative Verfassung unter den lautesten Zurufungen der Freude erklärt, und die von euch angenommene Constitution öffentlich proklamirt. Dieser wichtige Tag belebt unsre Hoffnungen, zerstreut unsre Besorgnisse und ist uns das sichere Pfand unsers künftigen Glücks, dessen wir gewiß sind, wenn ihr Mitbürger durch euer Betragen unsre Bemühungen unterstützt.

Lasset jenen, der allgemeinen Ruhe so gefährlichen Geist des Mißvergnügens nicht in eure Herzen einschleichen, den übelgesinnten Menschen aus eigennütigen Absichten bey euch erwirken möchten. Vergesst nie, daß Freyheit ohne Achtung für die Gesetze, ohne Gehorsam für die constituirten Gewalten, in Zügellosigkeit und Anarchie ausartet. Suchet endlich Mitbürger! die in den ersten Augenblicken des Ueberganges aus einem ehervorigen Zustande in einen bessern, unvermeidliche Unvollkommenheit der politischen Einrichtungen durch Gesinnungen der Eintracht und Bruderliebe zu ersetzen. Ihr werdet die Verläumder der Freyheit, die niederträchtigen Sklaven der Aristokratie durch dieses Betragen beschämen. Ihr werdet diejenigen Theile Helvetiens mit uns verbinden,

die sich noch nicht an uns angeschlossen haben, wenn ihr durch euer Beyspiel überzeugt, daß nur die innigste Vereinigung aller, uns Sicherheit und Glück gewähren kann. Ihr werdet den glücklichen Zeitpunkt beschleunigen, wo die gesammte helvetische Nation in der ganzen Kraft ihrer Tugend, der Welt das schöne Beyspiel eines Volkes geben wird, das eine einzige Familie ausmacht.

Arau, den 12 April 1798.

Unterschrieben: Präsident des Senats, Peter Ochs.

Secretairs, Usteri, Pfyster, J. Muret.

Präsident des großen Raths, Kuhn.

Secretairs, Secretan, Zimmermann.

Der Regierungs-Commissair der französischen Republik bey der Armee in der Schweiz.

In Erwägung, daß es sehr billig ist, daß die französische Republik schleunigst eine Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten empfangt, welche durch die Sendung einer Armee nach der Schweiz verursacht worden sind, einer Armee die einzig dazu bestimmt war, die Freunde der Freyheit zu beschützen, und endlich einmal den Neigungen der Oligarchie ein Ziel zu machen.

In Betrachtung, daß diese Schadloshaltung sich nicht auf die Unterhaltung der gegenwärtig auf Schweizerischem Boden befindlichen Armee einschränken, sondern von solcher Art und Natur seyn soll, daß die Verantwortlichkeit, mit welcher die ehemaligen Regierungsglieder behaftet wurden, nicht blos scheinbar sey —

Ersucht Eingangs erwähnter Commissair den kommandirenden Generalen, nachstehende Befehle zu ertheilen:

1. Art. Es wird von den Cantonen Bern, Freyburg, Solothurn, Luzern und Zürich eine Contribution von 15 Millionen Franken, französischen Gelds, — und von dem Capitul zu Luzern, der Abtey St. Urban, und dem Stift Einsiedeln eine Contribution von einer Million gefordert.

2. Art. Bey der Vertheilung dieser Contribution soll nachstehendes Verhältniß beobachtet werden.

Der Canton Bern bezahlt sechs Millionen,

Der Canton Freyburg zwey,

Der Canton Solothurn zwey,

Der Canton Luzern zwey, und

Der Canton Zürich drey. —

3. Art. Diese Summe soll in drey Terminen bezahlt werden, nemlich: Das erste Fünftheil in den ersten fünf Tagen nach der Forderung. Das zweyte Fünftheil binnen den 25. zunächst folgenden Tagen. Das dritte Fünftheil während den zwanzig ersten Tagen im zweyten Monat, und die beyden letzten Fünftheile binnen den 40 folgenden Tagen, so daß die ganze Zahlung binnen drey Monaten vollkommen berichtigt seyn soll.

4. Art. Diese Contribution von 15 Millionen soll einzig und allein durch die ehemaligen Regierungsglieder, durch die Familien derselben, und durch die Schatzmeister der Regierungen erlegt werden — und zwar ohne Rücksicht darauf, in welchem Canton sie gegenwärtig wohnen, und wo ihre Güter immer gelegen seyn mögen.

5. Art. Unter ehemaligen Regierungsgliedern werden alle diejenigen verstanden, welche zur Zeit des Einmarsches der französischen Armee in die Schweiz, Stimme oder einen richterlichen Gewalt bey den damals bestehenden Behörden hatten, als z. B. Mitglieder der Räte, Landvögte, u. s. f.

6. Art. Unter Familien der Regierungsglieder versteht man: 1) Die Patrizierfamilien, welche ein ausschließendes Recht auf die Regierungsstellen hatten. 2) Alle noch lebenden, vordem in den Regierungen geseffenen Personen, welche vor dem Ausbruch des Kriegs aus selbigen abgetreten sind.

7. Art. Sollte etwan die Vertheilung auf die Cantone Freyburg, Solothurn, Luzern und Zürich nicht mit gehöriger Rücksicht auf das gegenseitige Verhältniß des Vermögens der Contributionsleister gemacht worden seyn, so wird man auf Mittel zu Erzielung einer genauern Vertheilung bedacht seyn: allein durch dießfällige Schwierigkeiten

soll die vorläufige Bezahlung des ersten und zweyten Fünftheils auf den Fuß obiger Bestimmungen keineswegs im mindesten aufgehoben werden.

8. Art. Von der Million, die auf das Capitul zu Luzern, die Abtey St. Urban und das Stift Einsiedeln zu vertheilen ist, soll auf das letztere die Hälfte fallen. Die übrigen 500,000 Franken wird die Verwaltungskammer von Luzern verhältnißmäßig unter das Capital dortiger Stadt und die Abtey St. Urban vertheilen.

9. Art. Eine jede Administrationskammer wird die Eintheilung der ihrem Canton auferlegten Summe auf die obbestimmten Contributionsleister aus dem betreffenden Canton also besorgen, daß keine Art von ungültigem Titel die von dem Canton geforderte Summe vermindern könne, sondern die gesammte Masse der Contributionsleister soll für die rückständigen Zahlungen des Antheils einzelner angelegter Personen haften.

10. Art. Die Verwaltungskammern werden bey dieser Vertheilung die gehörige Rücksicht auf mehr oder weniger Glücksgüter der Personen nehmen, so daß das Ueberflüssige nach einem stärkern Verhältniß angelegt werden soll, als das mittelmäßige Vermögen. Eben so bleibt ihnen überlassen, Leute, von denen bekannt ist, daß sie einen vorzüglich thätigen Antheil an allem demjenigen nahmen, was den Ausbruch des Kriegs veranlaasete, um Summen, die sich dem Betrag ihres ganzen Vermögens annähern, anzulegen: aber immer in der Meynung, daß alle Contributionsleister für jeden einzelnen haften, der seine Zahlungen in den bestimmten Terminen nicht entrichtete.

11. Art. Die Verwaltungskammern werden alle mögliche Rücksicht auf die mehr oder minder beträchtlichen Vortheile nehmen, welche gewisse Personen etwa von ihren ehemals bekleideten Regierungsstellen gezogen haben könnten.

12. Art. Diejenigen Regierungsglieder, welche zur Zeit des Kriegs bereits nicht mehr an ihren Stellen waren, so wie auch die Familien der Regierungsglieder, sollen nach einem Verhältniß angelegt werden, welches um die Hälfte geringer ist, als dasjenige, welches gegen die zu beobachten ist, die zur Zeit des Einrückens der Franzosen in die Schweiz, wirklich noch an ihren Stellen waren.

13. Art. Sollten sich unter den ehemaligen Regierungsgliedern oder in ihren Familien Männer befinden, die sich offenbar der oligarchischen Herrschaft widersetzen, und durch unbezweifelte Thatsachen beweisen könnten, daß sie

schon vor dem Ausbruche des Kriegs, der Sache der Freyheit gedient haben, so können die Verwaltungskammern denselben ihren Antheil an der Anlage nachlassen, jedoch, daß um deswillen keine Schmälerung der Totalsumme der Contribution entstehe.

14. Art. Sollte hingegen bekannt seyn, daß gewisse, nicht unter der Classe von Regierungsgliedern und ihren Familien begriffene Partikularen, auf irgend eine erweisliche Art die Oligarchie unterstützt, oder sich ihrer Vergeltungen theilhaft gemacht hätten, — so können die Verwaltungskammern dieselben um einen Beytrag anlegen. In keinem Fall aber soll einem Landbürger, von was Beruf oder Gewerbe er immer seyn mag, noch einem Stadtbewohner, der sich von seiner Handarbeit ernährt, etwas an die Contribution abgefordert werden; auch selbst nicht unter dem Vorwand, daß er — durch die Oligarchen misleitet — die Waffen ergriffen habe, und unter den Panieren der alten Regierungen gegen die Franken marschirt sey.

15. Art. Die Lieferungen aller Art, welche, in Folge ordnungsmäßiger und gehörig erwiesener Requisitionen, an die französische Armee gemacht worden sind, — sollen in jedem Canton an den Betrag der demselben auferlegten Totalsumme angerechnet, und die drey letzten Zahlungen der Contributionen nach Maaßgabe derselben vermindert werden.

16. Art. Keinerley Verminderung aber wird gemacht, um der Summen willen, die sich in den Kassen der alten Regierungen vorfinden, noch wegen irgend einer Art von Lieferungen aus den öffentlichen Magazinen, noch endlich in Bezug auf die unter dem Namen von öffentlichen Fonds bekannten Schuldsforderungen der Cantone.

17. Art. Alle Güter der Contributionsleister sollen von nun an, bis zu gänzlicher Contribution, als unveräußerlich erklärt seyn, und mögen einstweilen einzig als Unterpfand hinterlegt oder verschrieben werden.

18. Art. Bey nicht erfolgender Bezahlung innert den bestimmten Terminen, werden gegen jeden Contributionsleister schleunige und scharfe Maaßregeln ergriffen werden. Von jetzt an aber wird man 12 Geiseln aus dem Canton Bern, und achte aus dem Canton Solothurn nehmen.

19. Art. Die Geiseln des Cantons Bern werden seyn:

- 1) Alt-Landvogt Battewille von Bivis, Freyherr von Belp.
- 2) Rathsherr von Erlach.
- 3) Rathsherr Manuel.

- 4) Rathsherr Escharner.
- 5) Benner Fischer.
- 6) Groß, Hofmeister von Königsfelden.
- 7) Rathsherr von Dießbach.
- 8) Alt-Landvogt Brunner von Wimmis.
- 9) Rathsherr Wurstemberger.
- 10) Bonstetten, Alt-Landvogt von Nion.
- 11) Dießbach, Freyherr von Carouge, Landvogt von Frienisberg, und
- 12) Schultheiß von Mülinen.

Diejenigen des Cantons Solothurn werden seyn:

- Alt-Rathsherr Brunner.
 Franz von Noll, gewes. Hptm. unter der Schweizergarde.
 Besenwald, — welche allers. schon im Verhaft sind. Ferner:
 Peter Blug, gewesener Artillerie-Commandant.
 Alt-Rathsherr Settler.
 — — — Urregger.
 Alt-Stadt-Major Grimm, und
 Alt-Landvogt Surbeck von Thierstein.

Die Alt-Rathsherrn Suggen und Gerber mögen entlassen werden, und können in ihren bisherigen Wohnort zurückkehren. Obbenannte Geiseln sollen nach Straßburg oder Hünningen abgeführt werden.

20. Art. Unabhängig von gegenwärtiger Verfügung, wird zur Untersuchung der öffentlichen Kassen von Solothurn, Freyburg, Luzern und Zürich, und der unter Benennung von öffentlichen Fonds bestehenden Schuldsforderungen dieser Cantons geschritten, und nach Beendigung dieser Untersuchung dießfalls das angemessene festgesetzt werden.

21. Art. In dem Hauptort jeden betreffenden Cantons wird eine absonderliche Kasse errichtet werden, um die Contribution in Empfang zu nehmen. Der General-Commissair wird die nöthigen Befehle ertheilen, damit der Betrag dieser Kassen nach und nach an die Kasse des General-Zahlmeisters abgeliefert werde.

Bern, am 19. Germ. im 6ten Jahr der franz. einen
 und untheilbaren Republik. (8. April 1798.)
 Le Carlier.

Der kommandirende General der französischen Armee in Helvetien verordnet: Daß die in obstehendem Beschluß enthaltene Verfügungen, nach ihrem ganzen Inhalt und Umfang ins Werk gesetzt, in beyden Sprachen gedruckt,

und an allen erforderlichen Stellen angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Generalquart. Bern, am 19. Germ. im 6ten J. der Rep.

Schauenburg.

In Folge der ab Seite des franzöf. Oberbefehlhabers Schauenburg zuschriftlich an die Verwaltungskammer des Cantons Zürich eingelangten Aufforderung, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen erkennt.

Montags den 16. April 1798.

Verwaltungskammer des Cant. Zürich.

Der Regierungs-Commissair der franz. Republik bey der Armee in der Schweiz, an die Bürger Helvetiens.

Bürger!

Erschrecket nicht über die Kriegssteuer, welche in euerm Land erhoben werden soll. Wenn man euch entweder ihren Betrag vergrößert, oder die Folge davon verfälschet, und die Nothwendigkeit derselben in Zweifel zieht, so ertheilet diesen listigen Vorgebungen nicht so leicht Glauben, welche man brauchen wird, um eine Maaßregel, die sowohl das Interesse der Schweiz als von Frankreich erheischt und rechtfertiget, in einem falschen Lichte darzustellen.

Keiner von euch wird die Gesinnungen der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, welche die franz. Regierung gegen die Schweiz. Nation beleben, in Zweifel ziehen, so wie auch keiner bezweifeln wird, daß die ehemalige Oligarchie alle Kräfte angewandt habe, um die Schweiz zu Feinden der großen Nation zu machen. Es ist wahr, daß ihre Anstrengungen vergeblich gewesen. Aber nichts destoweniger mußte man dieselben hindern, und die kräftigsten Zurücksetzungen gegen eine undankbare und treulose Regierung veranstalten. Und gewiß wird man nicht finden, daß man die Folgen des Sieges zu weit ausdehne, wann die Besiegten die Kriegskosten bezahlen müssen. Diese Schadloshaltung kann auf eine doppelte Weise entrichtet werden: entweder durch eine auf alle Einwohner der Schweiz im Ganzen vertheilte Kriegssteuer, oder wann dieselbe von dem Vermögen der ehemaligen Regenten, welches meistens beträchtlich ist, erhoben wird.

Die bestimmte Kriegssteuer, welche man Frankreich als Schadloshaltung schuldig ist, muß entweder von der ganzen Schweiz bezahlt, oder nur von denen getragen werden, welche die Regierungsstellen bekleideten, und theils selbst, theils mittelst des Einflusses derjenigen, so mit ihnen gleiche Meinungen und gleiche Vortheile hatten, die Ursache des Krieges gewesen sind.

Der erstere Weg wäre an sich selbst ungerecht, und den Grundsätzen der franzöf. Regierung zuwider, welche die Verirrung der Völker niemals mit den Ungerechtigkeiten und den Verbrechen der Regierung verwechselt.

Man muß sich also an das andre Mittel halten, wodurch die erforderliche Schadloshaltung einzig auf diejenige fällt, welche zur schweizerischen Oligarchie gehörten.

So wird derjenige, welcher Natur und Freyheit liebet, der stille Landmann, nicht verbunden seyn, den Ertrag seines Schweißes herzugeben, um die Schuld der Oligarchie zu bezahlen; so wird der nützliche Bürger, dessen thätige Betriebsamkeit für die Bedürfnisse seiner Mitbürger sorget, nicht Gefahr laufen, seines nothwendigen Eigenthums beraubt zu werden, während der stolze und treulose Aristokrat über desselben Noth sich freuen würde.

Oder ist ein großer Theil der unterdrückten Classe der Bürger nicht schon unglücklich genug, daß sie so weit verführet worden, daß sie die Sache, welche einzig ihre Unterdrücker betraf, mit allem demjenigen, was ihnen am theuersten war, vertheidigen mußten, ohne daß man jetzt noch ihr Unglück durch neuen Verlust vergrößern müsse?

Bürger! wenn die Gegenwart der französischen Armee euch mit Unruhe erfället, so lasset diese Furcht fahren, weder euer Handel, noch euere Betriebsamkeit oder Erwerbsquellen sollen dadurch beeinträchtigt werden.

Wenn man den Zustand der in verschiedenen Cantonen sich befindlichen Lebensmittel zu wissen begehrte, und ein Verzeichniß davon verfertigen ließe, so geschah es nicht in der Absicht, euch eures nöthigen Vorrathes zu berauben, sondern nur deswegen, daß man nicht genöthiget seye, die verderblichsten Requisitionen erheben zu lassen, und solche Maaßregeln zu ergreifen, welche, insonderheit, wenn sie schnell ausgeführt werden müssen, immer von den traurigsten Folgen sind.

Die Unterhaltungskosten der Armee werden aus dem Ertrag der Kriegssteuer, welche denjenigen, so den Krieg herbeygezogen, und ihren Anhängern auferlegt ist, bestritten, und der Eigenthümer, welcher Lebensbedürfnisse liefern kann, soll für dieselben genau bezahlt werden; der Umlauf des Geldes wird durch alle Bedürfnisse der Armee sich vermehren, und es werden daraus solche Vortheile für das Land entspringen, die euch für einige unausweichliche Nachtheile eurer gegenwärtigen Lage hinlänglich entschädigen werden.

Bürger! Eure Regierung wird sich bestimmt organisiren. Beschleuniget nach euern Kräften den Gang derselben, und dann werdet ihr einsehen, was die Freyheit für ein Volk, das derselben würdig ist, ausrichten kann.

Bern, den 19. Germinal (8. April 1798.) im 6ten Jahre der Ein- und unzertheilbaren französischen Republik.

Signé.

Lecarlier.

In Folge der ab Seite des franzöf. Oberbefehlhabers Schauenburg zuschriftlich an die Verwaltungskammer des Cantons Zürich eingelangten Aufforderung, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen erkennt.

Montags den 16. April 1798.

Verwaltungskammer des Cantons Zürich.